

# Antrag S2 1: Zusammensetzung und Wahl des Parteivorstandes

Antragsteller\*in:

Benjamin-Immanuel Hoff (LV Thüringen)

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 Der § 22 (neu) [§ 19 alt] wird wie folgt neu gefasst:
- 2 § 22 Zusammensetzung und Wahl des Parteivorstandes
- 3 (1) Der Parteivorstand (Gesamtvorstand) besteht aus bis zu 12 vom Parteitag zu
- 4 wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
- 5 eine frauenpolitische Sprecherin, eine Koordinatorin oder ein Koordinator für
- 6 europäische/internationale Politik sowie eine jugendpolitische Sprecherin oder ein
- 7 jugendpolitischer Sprecher.
- 8 Der Parteitag bestimmt die genaue Zusammensetzung des Parteivorstandes.
- 9 (2) Der Geschäftsführende Parteivorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
- 10 (a) zwei Parteivorsitzende unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,
- 11 (b) eine Bundesschatzmeisterin oder ein Bundesschatzmeister,
- 12 (c) eine Bundesgeschäftsführerin oder ein Bundesgeschäftsführer.
- 13 (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Parteivorstandes werden mit ihrer Wahl
- 14 zugleich zu Mitgliedern des Bundesausschusses gewählt.
- 15 (4) Der Parteivorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem
- 16 Kalenderjahr keine Wahl des Parteivorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf
- 17 einem ordentlichen Parteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen
- 18 finden eine Neuwahl des Parteivorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des
- 19 Parteitages statt.
- 20 (5) Mitglieder der Partei DIE LINKE, die in einem beruflichen oder finanziellen
- 21 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Parteivorstandsamt
- 22 bekleiden.

## Begründung

Aktuell hat der Parteivorstand eine Mitgliederstärke von 44 ordentlichen Mitgliedern sowie 6 Mitgliedern mit beratender Stimme und gegebenenfalls zusätzlich vom Parteitag zu bestimmenden weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.

Er ist einerseits so groß, dass Verantwortung innerhalb des Gremiums diffundiert und andererseits reicht auch dieser erhebliche personelle Umfang nicht aus, um alle Gliederungen und Zusammenschlüsse der Partei adäquat abbilden zu können.

Der in § 22 Absatz 1 nunmehr vorgesehene Umfang des Parteivorstandes von bis zu 12 Mitgliedern orientiert sich an der derzeitigen Größenordnung des Geschäftsführenden Parteivorstandes und schafft damit ein jederzeit handlungsfähiges Gremium, das den in § 18 festgelegten Aufgaben des Parteivorstandes Rechnung tragen kann.

Der in § 22 Absatz 2 festgelegte Umfang des Geschäftsführenden Parteivorstandes trägt der bereits in der politischen Praxis des Parteivorstandes seit Jahren etablierten besonderen Rolle der Zusammenarbeit der beiden Parteivorsitzenden mit der Bundesgeschäftsführerin oder dem Bundesgeschäftsführer und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister Rechnung. Diese Vierergruppe wird mit der vorgesehenen Änderung nunmehr nicht nur als faktischer sondern als tatsächlicher geschäftsführender Parteivorstand anerkannt und entsprechend normiert.

Im Rahmen der vorgesehenen geänderten Rolle und Zusammensetzung des Bundesausschusses als höchstes Gremium der Partei zwischen den Parteitag ist in § 22 Absatz 3 vorgesehen, dass die Mitglieder des geschäftsführenden Parteivorstandes mit ihrer Wahl automatisch auch Mitglieder des Bundesausschusses werden.

Die Regelung des § 22 Absatz 4 ist identisch mit § 19 Absatz 2 der geltenden Satzung der Partei DIE

LINKE.

Die Regelung des § 22 Absatz 5 ist eine Klarstellung zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

(Die Bezeichnung § 22 (neu) bezieht sich auf den [Antrag S17 zur Änderung der Gruppierung der §§ 18 bis 23.](#))